

# Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856  
Druck und Verlag von Leipzig & Reichardt in Dresden.

Lobeck & Co.

Dreiring-Cacao.

Hoflieferanten Sr. Maj. d. Königs v. Sachsen.

Einzelverkauf: Dresden Altmarkt 2.

Anzeigen-Zarif  
Annahme von Anzeigen...  
11 bis 14 Uhr. Zensur...  
5 bis 8 Uhr. Familien...  
Geyhls-Anzeigen...  
... (rest of ad rates)

**Begabungsgelder**  
... (text about donations)

Telegramm-Adresse: Nachrichten Dresden.  
Fernsprecher: 11 - 2096 - 3601.

### Spul- und Madenwürmer

werden bei Kindern und Erwachsenen gründlich beseitigt durch die angewandten **Contravermes, 30, 35 und Madenwürmzäpfchen, 50** (1/110).  
Versand nach auswärts. **Alleinvertrieb:**  
Königl. Hofapotheke, Dresden-A., Georgentor.

TELEPHON 1771  
**LICHÉS**  
JEDER ART  
WERNER & ZILBER  
DRESDEN A. **Reissigstraße 52**



for Catalogue  
Inserate  
Photo-graphische  
Zeichnungen

### Glaswaren

Jeder Art aus den bedeutendsten Glashütten des In- und Auslandes empfohlen in reichhaltiger Auswahl.  
**Wilh. Rühl & Sohn, Inh. Richard Rühl, Hoflieferant,** Neumarkt 11. Fernsprecher 4277. Waisenhausstr. 18.

## Lederwaren. Reise-Artikel.

Weitgehendste Auswahl in Gebrauchs- und Luxus-Lederwaren.

## Adolf Näter, Größtes Lederwaren-Spezialgeschäft 26 Prager Strasse 26.

### Für eilige Leser.

**Matmäßliche Bitterung:** Frost, Schnee.  
König Friedrich August stattete gestern dem Staatsminister Grafen von Hohenhausen einen Besuch in der Mangoldtischen Klinik ab.  
Das Dresdner Stadtverordnetenkollegium beschloß, die durch Weggang der Stadträte Koch und Haupt freizuerwerbenden Stellen auszufüllen.  
Das „Justizministerialblatt“ veröffentlicht eine den bedingten Straußauschub betreffende Verordnung.  
Sämtliche deutschen Finanzminister haben beschlossen, an der Nachschußsteuer festzuhalten, eine Reichs Einkommen- oder Vermögenssteuer aber abzulehnen.  
Der Reichstag beschäftigte sich gestern mit dem beantragten Gesetzentwurf, betreffend die Freiheit des Grundeigentumsvertrags.  
Das Preussische Abgeordnetenhaus führte u. a. die Beratung des Landwirtschaftsetzungs zu Ende.  
Zwischen den Mächten schweben, wie verlautet, Verhandlungen wegen Einführung des Esperanto als internationaler Polzeisprache für den Benachrichtigungsdienst im Auslande.

### Der Marineprozeß Berger

ist beendet und das Urteil gefällt worden. Ueber eine Woche lang ist während der Gerichtsverhandlungen in die intimsten Ecken und Winkel der Angelegenheit hineingeleuchtet worden, aber nichts hat sich ergeben, was die schweren Vorwürfe und Angriffe des Kapitäns Berger gegen seine Vorgesetzten auch nur einigermaßen hätte rechtfertigen können. Es ist uns gegenüber in verschiedenen Schreiben alter Offiziere das schmerzliche Bedauern darüber ausgedrückt worden, daß die disziplinären Zustände in unserer Marine so ohne jede Beschränkung vor der breiten Öffentlichkeit verhandelt worden seien, und zwar mit besonderem Hinweis auf die unglückliche Wirkung im Auslande. Wir verstehen diesen Standpunkt voll und ganz und sind auch der Meinung, daß bei der Erörterung gewisser Einzelheiten im Interesse des Ansehens unserer Marine die Öffentlichkeit zeitweise hätte beschränkt werden müssen, um so mehr, als die Details für die Beurteilung des eigentliches Falles Berger belanglos waren. Andererseits ist aber nicht zu verkennen, daß allein die Verhandlung des Prozesses in vollster Öffentlichkeit dem ganzen deutschen Volke mit aller Deutlichkeit zeigen konnte, daß auf der Marineverwaltung nichts von allen den Verleumdungen und Schmähungen haften bleibt, denen sie durch Berger und seinen publizistischen Vorparan lange Zeit hindurch ausgesetzt war. Das ist doch ein Vorteil, der gewiß nicht zu unterschätzen ist und manche Nachteile der allzubreiten Öffentlichkeit wieder wegtreibt. Klar hat sich herausgestellt, daß der Kapitän Berger nicht ein Opfer ungerechter und voreingenommener Vorgesetzter geworden ist, sondern aus dem Dienste scheiden mußte, weil er nach der völlig objektiven, wohlmeinenden Ansicht maßgebender höherer Marineoffiziere für höhere Ämterstellen an Bord ungeeignet war. Man erwäge doch nur, welche große Verantwortlichkeit Vorgesetzte auf sich nehmen würden, wenn sie wichtige Kommandostellen Offizieren anvertrauen wollten, deren Eignung dazu nicht unbedingt sicher ist, von deren Dispositionen aber das Leben vieler Offiziere und Mannschaften in kritischen Momenten abhängt. Ein ähnliches Schicksal hat viele vor Berger erlitten, und sie haben sich damit zufrieden gegeben, ohne an die große Glorie der Publizistik zu schlagen. Wie der gewesene Oberst Gädke, so hat sich leider auch Kapitän Berger dazu verhalten lassen, einen Sensationsprozeß heraufzubeherrschen, der im letzten Grunde nur ihm selbst zum Schaden gereichte. Wohl konnte man dem Offizier gewisse Sympathien nicht verweigern, dessen Fähigkeit, Pflichter und vorzählende Ehrenhaftigkeit in der Marine allgemein anerkannt waren und der sich zu einer glänzenden Karriere mit Recht berufen glauben durfte. Wohl konnte man den schweren Schlag mit ihm empfinden, als er sich so jählings aus der ihm lieb gewordenen Laufbahn herausgerissen sah, auch noch verstehen, daß er sich in seiner ersten, mit krankhafter Nervosität gepaarten Erregung zu Schritten hinreißen ließ, die in hohem Maße gegen die guten militärischen Sitten in unserem Offizierkorps verstießen, aber diese Sympathien wurden bedeutend abgeschwächt, als man in der Gerichtsverhandlung erfuhr, daß Berger selbst dann nicht zur vernünftigen, ruhigen Einsicht kam, als ihm sein vertrauter Freund, Kapitän Reibke, nach genauestem

Studium der Akten versicherte, daß er im Unrecht mit seinen Angriffen gegen den Admiral Schmidt und andere Vorgesetzte sei.

Da an Bergers unaufrichtiger Gesinnung nicht zu zweifeln ist, so muß angenommen werden, daß er sich nur deshalb allen wohl gemeinten Vorstellungen selbst seiner besten Freunde so hartnäckig verhielt, weil er infolge seiner familiären Ereignisse — verbunden mit den Nachwirkungen einer anstrengenden dienstlichen Tätigkeit — schwer nervenleidend geworden war, so lebend, daß ihm das klare Urteil, das richtige Augenmaß fast völlig abhanden gekommen zu sein scheint. Wenn man einen „Rampf um's Recht“ bis aufs Messer durchführen will, so ist es aber das erste Erfordernis, besonders für einen Offizier, daß man wagt, ehe man wagt; daß man sich von nervösen Reizungen krankhafter Art nicht zu übereiltem Tun hinreißen läßt. Statt erst zum Arzt zu gehen und in seiner Behandlung Genesung von Einbildungen und Wahnvorstellungen abzuwarten, ist Kapitän Berger leichtsinnig auf Wegen gegangen, die ihn jetzt zur Versträfnis durch das Gericht geführt haben. Berger hätte bei kühler Ueberlegung sich und der ganzen deutschen Marine diesen im vollen Sinne des Wortes überflüssigen Prozeß ersparen können. Wenn etwas dem Kenner beweisen hat, daß Berger wirklich zur Verabschiedung reif gewesen ist, so war es sein Verhalten nach der Verabschiedung, das zu dem gerichtlichen Einschreiten gegen ihn Anlaß gab. Noch als die schweren Angriffe gegen die Marineverwaltung in der Presse erschienen waren, wollte man Berger trotzdem schonen; man stellte keinen Strafanspruch, sondern bemühte sich sozialerweise, ihn von seinen Irrtümern abzubringen. Man ließ seinen intimen Freund, den Kapitän Reibke, die Personalakten einsehen; nichts hat getrachtet, und Berger trieb auf der schiefen Ebene weiter und weiter seinem Verhängnis entgegen. Wie weit daran neben seiner Krankheit auch Herr Gädke und Herr Nagenheim vom „Blaubuch“ mitschuldig gewesen sind, läßt sich mit absoluter Bestimmtheit natürlich nicht feststellen; aber es ist ziemlich sicher, daß beide auf die Vorstellungen und Entschlüsse des Kapitäns Berger einen unheilvollen Einfluß ausgeübt haben. Die Ansätze, die von beiden Männern in dieser Angelegenheit getrieben worden sind, lassen darauf schließen, daß sie den Kapitän Berger in seinem Wahn noch bekräftigt haben, um gegen geheime Qualifikationsberichte, Ehrengerichte usw. nach lieber Gewohnheit von jeder zischen zu können. Besonders Gädke, der sich allmählich zum militärischen Querulanten und Alles-Besser-Wisser entwickelt hat, ist ja groß darin und wollte die günstige Gelegenheit nicht ungenützt vorübergehen lassen. So schrieb er im „Berl. Tagebl.“ vor dem Prozeß mit Emphase, der Fall Berger sei ein Musterbeispiel dafür, „wie rücksichtslos mit Hilfe des geheimen Konduitenwesens die militärische Laufbahn, oft die Existenz und in jedem Falle das Lebensglück tüchtiger Männer zerstört wird“. Und er fuhr dann fort: „Ich habe zahlreiche Fälle ehrengerichtlichen Mißbrauchs, die zu meiner Kenntnis gelangt sind, unterdrückt, sofern auch nur der leiseste Zweifel in mir zurückblieb. Im Falle Berger aber liegt die Sache klar und klar: Die Akten können jederzeit vor dem deutschen Volke ausgedreht werden, und man wird dann mit Schrecken sehen, welche Wege unsere Militärbehörden wandeln, zu was für sittlichen Auffassungen, zu welchen Ehrbegriffen sie sich bekennen.“

Nun, Herr Gädke hat sich geirrt, die Ehrbegriffe unseres Heeres und der Marine sind aus dem Prozeß Berger völlig intakt hervorgegangen; das Ehrengericht hat mit beitem Willen und Bewissen geurteilt, und was das geheime Konduitenwesen anlangt, dem Berger angeblich zum Opfer gefallen sein soll, so wird jeder Unbefangene nach dem Resultat der Gerichtsverhandlungen zugedenken müssen, daß gerade Kapitän Berger über seine Qualifikationsberichte nicht zu klagen gehabt hat. Mit einem Wohlwollen sondergleichen ist er selbst dann noch beurteilt worden, als schon gewisse Bemerkungen Anfang der 90er Jahre in den Konduiten ausklangen, daß er Untergebene nicht immer richtig behandle, von sich sehr eingenommen und infolgedessen Befehlsungen dienstlicher Art schwer zugänglich sei. Dies Manko seiner Eigenart wurde aber durch seine wachsende Nervosität allmählich so auffällig gesteigert, daß mit ihm schließlich nicht mehr auszukommen war und Admiral Schmidt deshalb berichten mußte, daß Berger nur noch für Bandstellungen geeignet sei. Dieser Bericht brach ihm selbstverständlich das Genick, wie man im militärischen Jargon zu sagen pflegt. Aber Admiral Schmidt hat durch-

aus pflichtmäßig gehandelt, als er einen Untergebenen wahrheitsgemäß charakterisierte, um die Marine vor Schädigungen zu bewahren, die nicht hätten ausbleiben können, wenn Berger z. B. das Kommando eines großen Linien-schiffes erhalten hätte. Neben anderen Eigenschaften ist gleichmäßige, überlegene Ruhe die erste Pflicht eines Offiziers in höherer verantwortlicher Stelle; Bergers Nervosität war aber, als Admiral Schmidt seine Konduite schrieb, bereits so weit vorgeschritten, daß man Schlimmes befürchten konnte. Wer aber dennoch, trotz der Gerichtsverhandlungen, über die Objektivität des Schmidt'schen Berichtes im Zweifel sein sollte, der sei darauf hingewiesen, daß kein Geringerer als Großadmiral Küster, der Mann ohne Furcht und Tadel, genau so wie Schmidt geurteilt hat, obwohl, wie er in seiner gerichtlichen Zeugenvernehmung mehrfach und nachdrücklich betont hat, Kapitän Berger ihm besonders aus Verzweiflung gewachsen war. Aus der ganzen Gerichtsverhandlung, die sich vor unseren Augen abgepielt hat, können also beim besten Willen keine prinzipiellen Angriffe gegen das System der geheimen Konduiten und Ehrengerichte hergeleitet werden. Beide Einrichtungen sind auch im Falle Berger von allen Beteiligten in jenem Geiste gehandhabt worden, der bei der deutschen Armee und Marine beinahe als eine traditionelle Selbstverständlichkeit erscheint. Man kann gegen gewisse militärische Institutionen sagen, was man will; nicht Einrichtungen an sich sind gut oder schlecht; alle haben ihr Für und Wider. Die Hauptsache ist, daß sie im richtigen Geiste der Ehrenhaftigkeit und des kameradschaftlichen Wohlwollens verstanden und gehandhabt werden. Der Prozeß Berger hat vor aller Welt den glänzenden Beweis geliefert, daß das bei uns glücklicherweise nicht verjagt hat, die auch dem Kapitän Berger gegenüber nicht verjagt hat.

Nur zwei Punkte lassen eine Kritik zu. Wenn auch zuzugeben ist, daß besonders angesichts der eigenartigen Verhältnisse in der Marine die Konduiten grundsätzlich geheim gehalten werden müssen, so wäre doch dringender zu wünschen, daß jeder Vorgesetzte, der einem Untergebenen einen schwarzen Akt in den Qualifikationsbericht stellt, auch die Verpflichtung hat, ihn davon in Kenntnis zu setzen, damit der Betroffene sich entweder dementsprechend ändern oder aber, wenn er sich falsch beurteilt glaubt, beschweren kann. Auch im Falle Berger wäre es vielleicht besser gewesen, man hätte ihn beiseite von den schwarzen Punkten in seiner Konduite in Kenntnis gesetzt. Der Sturz aus ehrgeizigen Höhen hätte ihn dann wohl nicht so vernichtend scharf getroffen. Ebenso dürfte es angezeigt sein, daß die Sprüche der Ehrengerichte den davon Betroffenen mit der Urteilsbegründung in vollem Umfang mitgeteilt werden. Im Fall Berger ist das jedoch nicht geschehen. Hierin abgesehen, ist die Marineverwaltung aus dem Prozeß mit vollen Ehren hervorgegangen und vor allem ist bewiesen worden, daß die leitenden Männer unserer Flotte ein bebildetes Anrecht auf höchste Vertrauen zu ihrer Loyalität und Ehrenhaftigkeit haben. Und das ist das wertvollste Ergebnis des ganzen Prozesses Berger.

### Neueste Drahtmeldungen vom 25. Februar. Deutscher Reichstag.

Berlin. (Priv.-Tel.) Die am vorigen Freitag begonnene Beratung des von den Abgeordneten v. Brandts u. Gen. beantragten Gesetzentwurfs betr. die Freiheit des Grundeigentümervertrags wird fortgesetzt. — **Abg. Graf Seyditz (L.):** Der Hauptzweck des Antrages ist: Aufhebung der Bestimmung des vorjährigen preussischen Anschließungsgesetzes über das Enteignungsrecht. Wenn der Antrag dabei auch von konfessionellen Gesichtspunkten spricht, so liegt dazu nicht der geringste Grund vor. Eigentumsrechtlich-Beschränkungen aus konfessionellen Rücksichten sind überhaupt nicht vorgekommen. (Widerspruch im Zentrum und bei den Polen.) Nein, wenn auch Graf Prashma nennlich eine solche Behauptung aufstellte, so war sie doch sehr falsch. Auch aus Gründen der Nationalität sind keine Beschränkungen des Eigentümervertrags erfolgt. (Widerstrebend.) Nein, die Polen bei uns sind Deutsche polnischer Sprache, sie sind nicht Angehörige einer polnischen Nation. Der Antrag ist unannehmbar; die Eigentumsrechtlich-Beschränkungen, um die es sich hier handelt, sind auch gar nicht privatrechtlicher Natur und um deswillen gegen das Bürgerliche Gesetzbuch verstoßend, sondern sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Es ist also auch ganz unrichtig, wenn behauptet wird, daß das Reichsgesetz durch die Enteignungen verletzt sei. Das preussische Enteignungsgesetz war notwendig wegen der großpolnischen Agitation. (Widerstrebend bei den Polen.) Sagen Sie sich davon los, so werden alle die Dürren, über die Sie klagen, aufhören; Bedauerlich ist die Erklärung, die am Freitag der Abgeordnete Gohlisch für die drei linksliberalen Fraktionen ab-